



Positionspapier

Verbesserung der kommunalen Abstimmungsrechte in Brandenburg

Jens Kuhleermann, Juli 2006

Ziel

Mit der Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung soll es Bürgerinnen und Bürgern erleichtert werden, sich in die politische Willensbildung einzubringen. Dazu sollen unnötige und bürokratische Erschwernisse bei Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden abgebaut werden.

Für notwendig erachtete Änderungen der Gemeinde- bzw. Landkreisordnung

(Die folgende Darstellung beschränkt sich auf die wichtigsten Punkte. Weitere Vorschläge sind im Gesetzentwurf von Mehr Demokratie e.V. enthalten.)

Einwohnerversammlung

- Die Vertreter eines zustande gekommenen Einwohnerantrages oder Bürgerbegehrens können eine Einwohnerversammlung beantragen.

Einwohnerantrag

- Der Einwohnerantrag muss in der Gemeinde von mindestens 5 % der Einwohner, bei Gemeinden mit mehr als 10.000 Unterschriftsberechtigten von 500 Einwohnern unterstützt werden. Im Landkreis sichern ebenfalls 500 Einwohner das Zustandekommen des Einwohnerantrages.
- Es werden bis zu fünf Vertrauenspersonen benannt, die die Unterzeichnenden vertreten und ein Recht auf Anhörung in der Gemeindevertretung / im Kreistag haben.

Bürgerbegehren

- Ausdrücklicher Beratungsanspruch gegenüber Gemeinde bzw. Landkreis für solche Einwohner, die die Zulässigkeit eines beabsichtigten Bürgerbegehrens prüfen lassen möchten.
- Es werden fünf Vertreter (Vertrauenspersonen) benannt, die Rederecht in den jeweiligen Ausschüssen und in der gewählten Vertretung erhalten.
- Die Schutzwirkung eines zustande gekommenen Bürgerbegehrens soll verhindern, dass die Gemeinde / der Landkreis vollendete Tatsachen schafft, bevor der Willensbildungsprozess der Bürger zur betreffenden Frage abgeschlossen ist. Nach dem Zustandekommen eines Bürgerbegehrens soll daher bis zur Durchführung eines Bürgerentscheids von den Gemeinde- oder Kreisorganen eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung weder getroffen noch eine solche Entscheidung vollzogen werden.
- Unterschriften: Da es in kleineren Gemeinden wegen engerer Sozialkontakte leichter als in größeren ist, Unterschriften zu sammeln, wird ein gestaffeltes Quorum eingeführt. Ein Bürgerbegehren ist dann zustande gekommen, wenn es von der folgenden Prozentzahl der Bürger, bezogen auf die Gesamtzahl der Stimmberechtigten, unterstützt wird:

Einwohner der Gemeinde		Quorum des Bürgerbegehrens
bis	10.000	10 %, höchstens jedoch 900
über	10.000	9 %, höchstens jedoch 1600
über	20.000	8 %, höchstens jedoch 2100
über	30.000	7 %, höchstens jedoch 3000
über	50.000	6 %, höchstens jedoch 5000
über	100.000	5 %, höchstens jedoch 8000

Einwohner des Landkreises		Quorum des Bürgerbegehrens
bis	100.000	6 %, höchstens jedoch 5000
über	100.000	5 %, höchstens jedoch 8000

- Der Ausschlusskatalog bei Bürgerbegehren wird beschränkt auf gesetzwidrige Angelegenheiten und solche, für die keine Zuständigkeit besteht. Ausgenommen sind ferner Pflichtaufgaben nach Weisung und Auftragsangelegenheiten, sofern der Gemeinde / dem Landkreis hierbei keinerlei Gestaltungsspielräume verbleiben. Bei der Haushaltssatzung als Ganzes und bei Personalentscheidungen sollen Bürgerentscheide eine empfehlende Wirkung entfalten. Finanzrelevante Begehren sind zulässig, solange der Haushalt im Gleichgewicht bleibt.
- Mit der Übernahme eines Bürgerbegehrens durch die Vertretung oder eine Kompromissfindung zwischen Vertretung und Vertrauenspersonen gilt das Ziel der Initiative als erreicht, so dass der Bürgerentscheid entfallen kann.

Bürgerentscheid

- Information: Jeder Haushalt, in dem mindestens ein Bürger der Gemeinde / des Landkreises wohnt, erhält spätestens sechs Wochen vor dem Bürgerentscheid zusammen mit der amtlichen Benachrichtigung zum Bürgerentscheid ein Informationsheft zum Pro und Contra in Bezug auf den Abstimmungsgegenstand.
- Abstimmungsmodus: Jede Vorlage kann beim Volksentscheid einzeln angenommen oder abgelehnt werden, so dass der Wille der Abstimmenden möglichst deutlich wird. Klauseln über eine Mindestzustimmung entfallen, bei der Abstimmung gilt wie bei den Kommunalwahlen das Prinzip „Mehrheit entscheidet“.